

Punktuell neu justiert

Im Blickpunkt: Praxisfolgen der aktuellen Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Von *Florian Harig*

Der Bundestag hat am 16.02.2017 das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ (vgl. BT-Drs. 18/7054) verabschiedet. Das Gesetz enthält Änderungen im Insolvenzanfechtungsrecht nach den §§ 129 ff. InsO sowie im Anfechtungsgesetz.

Die Anfechtung, insbesondere die Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO, ist durch Rechtsprechung und Praxis erheblich ausgeweitet worden. Dies hat zur Verunsicherung im Wirtschaftsverkehr und teilweise zu erheblichen Risiken für Unternehmen geführt, die ihren Vertragspartnern Zahlungserleichterungen gewähren. Diese Belastungen der Wirtschaft hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, das Anfechtungsrecht „punktuell neu zu justieren“.

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nach der Wahrnehmung des Gesetzgebers von Unsicherheiten über die Insolvenzanfechtung von verspätet gezahlten Arbeitsentgelten betroffen. Dies hat seinen Ursprung in der uneinheitlichen Rechtsprechung der Obergerichte (BGH und BAG) hinsichtlich des notwendigen zeitlichen Zusammenhangs eines die Anfechtung ausschließenden Bargeschäfts nach § 142 InsO.

Letztlich sieht der Gesetzgeber es als unbillig an, dass nach der Rechtsprechung des BGH derzeit vom Anfechtungsgegner neben dem Anfechtungsbetrag auch Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-



Erleichterung für Gläubiger: Hohen Zinsen für angefochtene Geldbeträge im Insolvenzverfahren hat der Gesetzgeber einen Riegel vorgeschoben.

zinssatz ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens für angefochtene Geldbeträge zu zahlen sind.

Bereits im September 2015 hatte die Bundesregierung den Entwurf des Gesetzes vorgelegt, der am 15.01.2016 in der ersten Lesung des Bundestags behandelt wurde. Nach Anhörung von Experten im Rechtsausschuss erfolgten nunmehr am 16.02.2017 die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs und die Verabschiedung mit der Mehrheit des Bundestags. Die Änderungen in der Insolvenzordnung werden nachfolgend zusammengefasst. Im Anfechtungsgesetz, das für Anfechtungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens maßgeblich ist und dessen Regelungen im Wesentlichen denen der Insolvenzordnung folgen, wurden ebenfalls entsprechende Änderungen vorgenommen.

Erleichterung der Verfahrenseröffnung bei Gläubigerantrag

§ 14 Abs. 1 Satz 2 InsO wurde insoweit geändert, als der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch einen Gläubiger nunmehr nicht mehr allein durch Befriedigung dieses Gläubigers unzulässig wird. Sofern trotz der Erfüllung der zum Antrag führenden Forderung noch Insolvenzgründe vorliegen, kann es mithin bereits durch diesen Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommen. Hierdurch verfolgt der Gesetzgeber das Ziel frühzeitiger Aufklärung von Insolvenzgrün- ▶

den, um Situationen zu vermeiden, in denen sich das Unternehmen bei bereits bestehenden Insolvenzgründen noch durch Zahlungen an einzelne Gläubiger über Wasser hält. Dies trägt zu Verkürzung etwaiger Anfechtungszeiträume bei.

Entschärfung der Vorsatzanfechtung des § 133 InsO

§ 133 Abs. 1 InsO, der die Anfechtung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung regelt, sah bisher vor, dass sämtliche Rechtshandlungen des späteren Insolvenzschuldners im Zeitraum von zehn Jahren vor Insolvenzantragstellung anfechtbar sind, wenn er mit Benachteiligungsabsicht handelte und der Anfechtungsgegner diese Absicht kannte. Diese Kenntnis wird nach § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO vermutet, wenn der spätere Anfechtungsgegner wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die Handlung des Schuldners die anderen Gläubiger benachteiligte. Durch die von der Rechtsprechung entwickelten weiteren Vermutungswirkungen stellt sich der Tatbestand derzeit so dar, dass bei gewerblich tätigen Unternehmen eine Anfechtbarkeit möglich ist, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig ist (wodurch die Benachteiligungsabsicht des Schuldners vermutet wird) und der Gläubiger wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit zumindest drohte.

Nunmehr werden § 133 InsO im Wege der Reform zwei Absätze hinzugefügt, nach denen Rechtshandlungen, die dem späteren Anfechtungsgegner eine Sicherung und Befriedigung gewährten (Deckungshandlungen), nur noch innerhalb von vier Jahren vor dem Insolvenzantrag anfechtbar sind, § 133 Abs. 2 n.F. Andere Rechtshandlungen sind weiterhin bis zu zehn Jahre vor

dem Antrag anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO vorliegen.

Zudem reicht bei kongruenten Deckungshandlungen (also solchen, auf die der Gläubiger einen Anspruch hatte) für die Vermutungswirkung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO nicht mehr die Kenntnis des Gläubigers von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, sondern es muss die Kenntnis einer tatsächlich eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, § 133 Abs. 3 Satz 1 n.F., vorliegen.

Letztlich wird nach § 133 Abs. 3 Satz 2 n.F. bei einer Zahlungsvereinbarung oder sonstigen Zahlungserleichterungen zunächst zugunsten des Gläubigers vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte. Hierdurch sollen insbesondere Zahlungserleichterungen im Wirtschaftsverkehr wieder ermöglicht werden, ohne dass die latente Gefahr einer Anfechtung schon aufgrund der Anfrage des Schuldners nach einer Ratenzahlung oder Stundung im Raum steht. Der Gläubiger, der einer Stundungsbitte entspricht, soll grundsätzlich keinen Anlass haben, von Insolvenzgründen auszugehen. Diese Vermutung soll durch den Insolvenzverwalter widerlegbar sein, wenn dieser darlegt und beweist, dass dem Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit bekannt war.

Klarstellung des Bargeschäftsprivilegs

Das Bargeschäftsprivileg des § 142 InsO wird so gefasst, dass Leistungen des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt ist, nur anfechtbar sind, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 bis 3 InsO erfüllt sind und der Gläubiger wusste, dass der Schuldner unlauter handelte. Bereits der BGH hatte in seiner aktuellen Rechtsprechung aner-

kannt, dass der Gläubiger in solchen Fällen regelmäßig nicht von einer Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners ausgehen muss, da die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen mit einer Gewinnerzielungsabsicht (und damit der Vermehrung der späteren Insolvenzmasse zugunsten aller Gläubiger) im Vordergrund steht. Diese Rechtsprechung ist nun vom Gesetzgeber aufgegriffen worden.

„Zahlungserleichterungen im Wirtschaftsverkehr sollen wieder ermöglicht werden, ohne dass die latente Gefahr einer Anfechtung schon aufgrund der Anfrage des Schuldners nach einer Ratenzahlung oder Stundung im Raum steht.“

Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist nach einem neu eingefügten Absatz 2 unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Für Arbeitsentgelte gegenüber Arbeitnehmern ist dieser enge zeitliche Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Entgeltes drei Monate nicht übersteigt.

Voraussetzungen der Verzinsung

§ 143 InsO regelt nunmehr, dass eine Geldschuld nur zu verzinsen ist, wenn die Voraussetzungen des Schuld- ▶

nervenzugs oder des § 291 BGB vorliegen. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Herausgabe von Nutzungen erlangter Geldbeträge sind ausgeschlossen. Die bisherige Unbilligkeit, dass ein Gläubiger bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zinsen zu zahlen hat, also bereits ab einem Zeitpunkt, zu welchem er die (gegebenenfalls erst wesentlich später durch den Insolvenzverwalter erklärte) Anfechtung noch gar nicht kannte, wird hierdurch beseitigt.

Die Neuregelungen sollen nach Art. 103 EGIInsO für Insolvenzverfahren gelten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet werden. Die Regelung des § 143 Abs. 1 Satz 3 InsO (Verzinsung des Anfechtungsanspruchs) tritt auch für Altfälle bereits in Kraft, soweit die Zinsen nicht bereits vor Inkrafttreten entstanden sind.

Zwangsvollstreckung und Vollstreckungsdruck bleiben inkongruent

Eine zunächst vorgesehene Änderung in § 131 Abs. 1 InsO wurde nach Anhörung der Sachverständigen nicht übernommen.

§ 131 InsO sollte ursprünglich dergestalt ergänzt werden, dass Rechtshandlungen nicht mehr allein durch Sicherung oder Befriedigung mittels Zwangsvollstreckung oder deren Abwendung inkongruent im Sinne des § 131 Abs. 1 InsO sein sollten. Dies war bisher ständige Rechtsprechung des BGH. Der Gesetzgeber führte aus, dass Gläubiger, die durch gesetzlich vorgesehene Zwangsvollstreckung eine Sicherung oder Befriedigung erhalten haben, nur von einer Anfechtung betroffen sein sollten, soweit sie zusätzlich auch die Voraussetzung des § 130 Abs. 1 InsO erfüllten, mithin Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatten. Hiergegen wandte

sich der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drs. 18/11199), da dies die hoheitlichen Gläubiger aufgrund der Möglichkeit zur Selbsttitulierung und der hierdurch schnelleren Zwangsvollstreckung ungerechtfertigt privilegieren.

Fazit

Ob und inwieweit durch die Reform tatsächlich eine Entlastung der Anfechtungsgegner entsteht, bleibt abzuwarten. Auch der nunmehr geltende Zeitraum von bis zu vier Jahren kann erhebliche Anfechtungsansprüche entstehen lassen. Die Vermutungswirkung zugunsten des Gläubigers, der eine Ratenzahlung oder sonstige Zahlungserleichterung gewährt, dürfte jedoch unmittelbar für Entspannung sorgen. Aus Sicht der nicht hoheitlichen Gläubiger ist zu begrüßen, dass § 131 Abs. 1 InsO nicht geändert wurde. ◀

Hinweis der Redaktion:

Zu der jüngsten Entwicklung des Anfechtungsrechts siehe auch die Beiträge von Dr. Roman Köper im Deutschen AnwaltSpiegel 03/2015 (HIER) und 04/2015 (HIER). (tw)



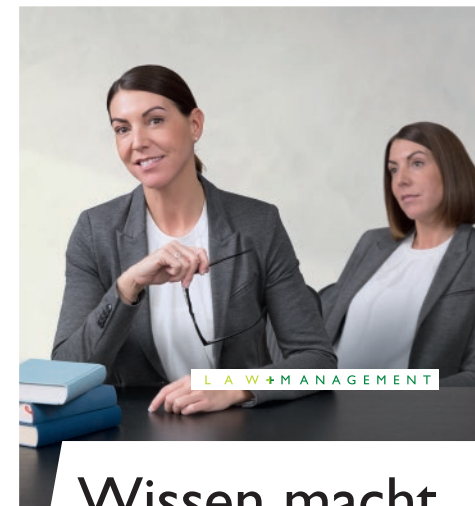
Florian Harig,
Rechtsanwalt, anchor Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft, Hannover

florian.harig@anchor.eu
www.anchor.eu

Executive School of Management,
Technology and Law (ES-HSG)



Universität St.Gallen



Wissen macht souverän.

Management-Kompetenz für Juristinnen und Juristen.

IHRE NÄCHSTE WEITERBILDUNG:
MANAGEMENT FOR
THE LEGAL PROFESSION (MLP-HSG)
www.lam.unisg.ch/mlp

«Wissen schafft
Wirkung»